

Bundesrat

Drucksache 521/15

06.11.15

In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Siebtes Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 133. Sitzung am 5. November 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 18/6583 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Siebten Besoldungsänderungsgesetzes (7. BesÄndG)
– Drucksache 18/6156 –

mit beigefügten Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 27.11.15

Erster Durchgang: 357/15

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Nach der Angabe zu § 7a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7b Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen“.

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis e werden die Buchstaben b bis f.

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

,2a. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

Zuschlag bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in besonderen Fällen

(1) Bei einem Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes wird ein weiterer Zuschlag gewährt, wenn

1. der Beamte vor dem 1. Januar 2019 die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht und
2. die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle entscheidet, dass seine Funktion zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen werden muss.

Der Zuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 2 in Verbindung mit der Altersteilzeitzuschlagsverordnung und nicht neben einem Zuschlag nach § 6 Absatz 3 gewährt. Der Zuschlag beträgt 5 Prozent des Grundgehalts und ist nicht ruhegehaltfähig. Er wird erst gewährt ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze folgt.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 53 Absatz 1 bis 3 des Bundesbeamtengesetzes ist § 7a Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anteile der Beförderungsämler dürfen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

1. im mittleren Dienst in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8 50 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 9 50 Prozent,
 diese Obergrenzen gelten nur für Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte in der Bundespolizei bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können,
2. im mittleren Dienst in allen übrigen Laufbahnen
 - a) in der Besoldungsgruppe A 8, soweit überwiegend im Bereich der Erstellung und Betreuung von Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik verwendet

50 Prozent,

- b) im Übrigen in der Besoldungsgruppe A 8
40 Prozent,
- c) in der Besoldungsgruppe A 9
40 Prozent,
- 3. im gehobenen Dienst
 - a) in der Besoldungsgruppe A 12
40 Prozent,
 - b) in der Besoldungsgruppe A 13
30 Prozent,
- 4. im höheren Dienst
 - a) in den Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 2 nach Einzelbewertung zusammen
50 Prozent,
 - b) in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 zusammen
15 Prozent.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Soweit der Anteil an Beförderungsämtern gemäß der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] geltenden Rechtslage über den in Satz 1 genannten Obergrenzen liegt, gilt dieser Anteil unverändert fort.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „und der Rechtsverordnungen zu Absatz 3“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Mit Zustimmung der jeweiligen obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundesministeriums der Finanzen können die im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Beförderungsämter die in Absatz 1 genannten Obergrenzen überschreiten, soweit dies wegen der mit den Aufgaben der Behörde verbundenen Anforderungen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich ist und ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere bei der Neueinrichtung, der Umstrukturierung oder bei Personalüberhängen von Behörden.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen“ gestrichen.‘
- d) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a Doppelp Buchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:
 - ,bbb) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - „1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit außerhalb eines Soldatenverhältnisses, die für Beamte nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung oder für Soldaten nicht Voraussetzung für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 13 sind,
 - 2. Zeiten als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit,
 - 3. Zeiten von mindestens vier Monaten und insgesamt höchstens zwei Jahren, in denen Wehrdienst, soweit er nicht unter Nummer 2 fällt, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde,“.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:
 - „(2) Beamten können weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Wird für die Einstellung

ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss vorausgesetzt, sind Beamten dafür zwei Jahre als Erfahrungszeit anzuerkennen. Zusätzliche Qualifikationen, die nicht im Rahmen von hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, können Beamten in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, mit bis zu drei Jahren als Erfahrungszeit im Sinne des § 27 Absatz 3 anerkannt werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Werden Soldaten auf Grund ihrer beruflichen Qualifikation mit einem höheren Dienstgrad eingestellt, können entsprechend den jeweiligen Einstellungs Voraussetzungen als Erfahrungszeiten anerkannt werden:

1. in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 7 höchstens vier Jahre und
2. in der Laufbahngruppe der Offiziere für die Einstellung mit einem Dienstgrad einer Besoldungsgruppe bis A 13 höchstens sechs Jahre.

Im Übrigen können hauptberufliche Zeiten ganz oder teilweise als Erfahrungszeiten anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Derselbe Zeitraum kann nur einmal anerkannt werden. Die Zeiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind zu addieren und danach auf volle Monate aufzurunden.“

e) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei dauernd getrennt lebenden Eltern ein Kind in die Wohnungen beider Elternteile aufgenommen worden ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Höchstbetrages“ gestrichen.“

f) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. In § 50 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 30c Absatz 1“ durch die Angabe „§ 30c Absatz 2“ ersetzt.“

g) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Vorbemerkung Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Einsatzführungsdienstes

(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten als erster Spezialist oder in höherwertigen Funktionen in einer Verwendung als

1. flugzeugtechnisches Personal,
2. flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und als technisches Personal des Einsatzführungsdienstes,
3. hauptamtliches Personal zentraler Ausbildungseinrichtungen, das nach einer Verwendung gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 Beamte und Soldaten für solche Verwendungen ausbildet.

(2) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 4, 6, 6a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

b) Vorbemerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Buchstaben a bis d die Nummern 1 bis 4.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.

cc) In Absatz 4 werden die Buchstaben a bis d durch die folgenden Nummern 1 bis 4 ersetzt:

„1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Höhe von 241,59 Euro,

2. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Höhe von 193,27 Euro,
 3. Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Höhe von 169,03 Euro,
 4. Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 154,62 Euro“.
- c) Vorbemerkung Nummer 6a wird wie folgt gefasst:
- „6a. Zulage für Beamte und Soldaten als Nachprüfer von Luftfahrtgerät und freigabeberechtigtes Personal
- (1) Beamte und Soldaten erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie
 1. die Erlaubnis als Nachprüfer von Luftfahrtgerät,
 2. die Erlaubnis als Prüfer von Luftfahrtgerät,
 3. die Berechtigung der Kategorie B oder Kategorie C zur Freigabe von Luftfahrzeugen oder Komponenten nach der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1),
 4. die Erlaubnis zur Prüfung der Lufttüchtigkeitbesitzen und entsprechend der jeweiligen Qualifikation verwendet werden.
 - (2) Die Zulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Nachprüferlaubnis lediglich einschließt.
 - (3) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach den Nummern 4, 5a oder 9a nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“

d) In Vorbemerkung Nummer 8a werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils die Wörter „Nachrichtengewinnung durch Fernmelde- und Elektronische Aufklärung“ durch die Wörter „Fernmelde- und elektronischen Aufklärung oder in der satellitengestützten abbildenden Aufklärung“ ersetzt.

e) Nach Vorbemerkung Nummer 8b wird folgende Vorbemerkung Nummer 8c eingefügt:

„8c. Zulage für Beamte und Soldaten bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

 - (1) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwendet werden, bis zum 31. Dezember 2018 eine Stellenzulage nach Anlage IX.
 - (2) Durch die Stellenzulage werden die mit dem Dienst allgemein verbundenen Erschwernisse und Aufwendungen mit abgegolten.“

f) In Vorbemerkung Nummer 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die Beamten des Steuerfahndungsdienstes,“ gestrichen.

g) Vorbemerkung Nummer 9a Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten von Beginn des 16. Dienstmonats an Beamte und Soldaten, die im Wege der Abordnung, Versetzung oder Kommandierung verwendet werden als

 1. Angehörige der Besatzung eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes der Marine oder im Dienst von Seestreitkräften,
 2. Angehörige der Besatzung eines in Dienst gestellten U-Bootes der Marine oder anderer Streitkräfte,
 3. Kampfschwimmer oder Minentaucher mit gültigem Kampfschwimmer- oder Minentaucherschein auf einer Stelle des Stellenplans, die eine Kampfschwimmer- oder Minentaucherausbildung voraussetzt.

Bei gleichzeitigem Vorliegen von Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird nur die höhere Zulage gewährt.

 - (2) Eine Stellenzulage nach Anlage IX erhalten Beamte und Soldaten mit einer Verwendung als

1. Angehörige der Besatzung anderer seegehender Schiffe, wenn die Schiffe nach Auftrag oder Einsatz überwiegend zusammenhängend mehrstündig seewärts der Grenzen der Seefahrt verwendet werden,
 2. Taucher für den maritimen Einsatz.“
- h) Vorbemerkung Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Buchstabe a und b“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- i) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 9“ wird in Fußnote 2 die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „50 Prozent“ ersetzt.
- j) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe „L e i t e n d e r D i r e k t o r^{9, 10}“ wird die Angabe „⁹“ gestrichen.
 - bb) Die Fußnote 9 wird aufgehoben.
- k) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe
„Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
– als Leiter eines großen Fachbereichs –“
wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe
„Vizepräsident⁷
– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuftem Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung –“
wird folgende Angabe eingefügt:
„– als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuftem Leiters einer Bundespolizeidirektion⁸ –“.
 - cc) Nach Fußnote 7 wird folgende Fußnote 8 angefügt:
„⁸ Der Stelleninhaber erhält Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 3, soweit ihm bisher ein Amt dieser Besoldungsgruppe übertragen war.“
- l) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe
„Direktor
– als Beauftragter für die Rechtsausbildung in den Streitkräften beim Zentrum Innere Führung –
– als Rechtsberater beim Inspekteur einer Teilstreitkraft oder eines militärischen Organisationsbereiches, des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr, des Befehlshabers des Multinational Joint Headquarters –“
wird wie folgt gefasst:
„Direktor
– als Beauftragter für die Rechtsausbildung in den Streitkräften beim Zentrum Innere Führung –
– als Rechtsberater beim Inspekteur einer Teilstreitkraft oder eines militärischen Organisationsbereiches –
– als Rechtsberater des Befehlshabers des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr –
– als Rechtsberater des Befehlshabers des Multinational Joint Headquarters –“.
 - bb) Nach der Angabe

- „Direktor der Bundesanstalt für IT-Dienstleistungen“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Direktor der Bundeswehrverwaltungsstelle USA und Kanada“.
- cc) Nach der Angabe
„Direktor in der Bundespolizei“
wird folgende Angabe eingefügt:
„– als Leiter des ärztlichen und sicherheitstechnischen Dienstes –“.
- dd) Die Angabe „Präsident einer Bundespolizeidirektion¹⁵“ wird gestrichen und die Fußnote 15 wird aufgehoben.
- m) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 4“ wird die Fußnote 3 wie folgt gefasst:
„³ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.“
- n) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Angabe
„Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung³“
wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
- bb) In der Angabe „Präsident einer Bundespolizeidirektion^{4,5}“ wird die Angabe „⁵“ gestrichen.
- cc) Die Fußnote 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.“
- dd) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.
- o) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ wird gestrichen.
- bb) Die Angabe „Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern“ wird gestrichen.
- cc) Nach der Angabe
„Präsident und Professor des Max Rubner-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Vizepräsident beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“.
- p) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe
„Präsident des Bildungszentrums der Bundeswehr“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“.
- bb) Die Angabe „Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ wird gestrichen.
- q) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 8“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe
„Präsident des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgung“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.
- bb) Die Angabe „Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge“ wird gestrichen.
- cc) Nach der Angabe
„Präsident des Bundeskartellamtes“
wird folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundeszentralamtes für Steuern“.

- r) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 9“ wird nach der Angabe „Präsident des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr“ folgende Angabe eingefügt:
„Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.“
- h) Nummer 24 wird durch die folgenden Nummern 24 und 25 ersetzt:
„24. Anlage V erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
25. Anlage IX erhält die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.“
2. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 3a bis 3c eingefügt:

Artikel 3a

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 107c folgende Angabe eingefügt:
„§ 107d Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats] eingetretene Versorgungsfälle“.
2. § 53 Absatz 7 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Erwerbseinkommen ist mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens anzusetzen.“
3. Nach § 107c wird folgender § 107d eingefügt:

„§ 107d

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§ 53 ist auf Versorgungsberechtigte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats] in den Ruhestand getreten sind und die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehen, nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2018 nicht anzuwenden. Satz 1 ist auf Beamte, die nach § 5 Absatz 1 und 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind, ab Eintritt in den Ruhestand entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3b

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „3,27 Euro“ durch die Angabe „4,90 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „1,15 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „1,54 Euro“ durch die Angabe „2,30 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
- 2. § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. einer Zulage nach Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes; ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundesbehörden sowie beim Deutschen Bundestag auch die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen bis A 13,“.
- 3. § 23l wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „80,53 Euro“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „32,21 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „53,69 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Angabe „21,48 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ ersetzt.

Artikel 3c

Aufhebung der Bundesobergrenzenverordnung

Die Bundesobergrenzenverordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1271) wird aufgehoben.‘

- 3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung der Trennungsgeldverordnung

Die Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 38 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Reisebeihilfe für Heimfahrten bei Einsatz im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern

Berechtigte nach § 3, die zur Bewältigung der steigenden Zahl von Asylbewerbern für von der obersten Dienstbehörde beschlossene personelle Unterstützungsmaßnahmen eingesetzt werden, erhalten eine Reisebeihilfe für jede Woche. § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 bleibt im Übrigen unberührt.“

- 2. Die §§ 10 bis 15 werden durch folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Anwendungsvorschrift

§ 5a ist nur bis zum 31. Dezember 2018 anzuwenden.“ ‘

- 4. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

,Artikel 7a

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 103 folgende Angabe angefügt:
„16. Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge § 104“.
2. § 53 Absatz 5 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Erwerbseinkommen ist mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens anzusetzen.“
3. Nach § 103 wird folgender Unterabschnitt 16 angefügt:

„16.

Befristete Ausnahme für Verwendungseinkommen beim
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

§ 104

§ 53 ist auf Soldaten im Ruhestand, die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats] nach

1. § 44 Absatz 1 oder 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 706), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
2. § 1 Absatz 1 des Personalanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013, 4019), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2807) geändert worden ist, oder
3. § 2 Absatz 1 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583)

in den Ruhestand getreten sind und die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehen, bis zum 31. Dezember 2018 nicht anzuwenden. Auf sonstige Versorgungsberechtigte, die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats] in den Ruhestand getreten sind und die ein Einkommen aus einer Beschäftigung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beziehen, ist Satz 1 nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes erreichen, entsprechend anzuwenden.“

5. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Artikel 4a tritt am 1. April 2016 in Kraft.“
6. Der Anhang wird durch die folgenden Anhänge 1 und 2 ersetzt:

„Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 24)

Anlage V

(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
133,04	246,78

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,74 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 354,38 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um 26,84 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 112,10 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 119,00 Euro

Anlage IX

(zu den Anlagen I und III)

Gültig ab ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]

Amtszulagen, Stellenzulagen, andere Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in Anlage I	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I geregelt	Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz
Stellenzulagen		
Vorbemerkung		
Nummer 3a		134,22
Nummer 4		111,00
Nummer 4a		112,74
Nummer 5	Mannschaften, Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	37,57
	Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	53,69
	Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	80,53
Nummer 5a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	307,33
	Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	339,34
Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	262,50
	Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	294,51
Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12, Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	339,34
	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	211,29
Nummern 2 und 3	Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	236,89
Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Doppelbuchstabe bb	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	262,50
	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
Nummern 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	134,45
	Beamte des gehobenen Dienstes, Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	211,29
	Beamte des höheren Dienstes und Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	294,51
Nummer 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1		483,17
Nummer 2		386,54
Nummer 3		338,05
Nummer 4		309,23
Absatz 1 Satz 2		614,64
Nummer 6a		107,38
Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*
	– A 2 bis A 5	A 5
	– A 6 bis A 9	A 9
	– A 10 bis A 13	A 13
	– A 14, A 15, B 1	A 15
	– A 16, B 2 bis B 4	B 3
	– B 5 bis B 7	B 6
	– B 8 bis B 10	B 9
– B 11	B 11	

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Dem Grunde nach geregelt in Anlage I	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I geregelt	Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz
Vorbemerkung		
Nummer 8	Beamte der Besoldungsgruppen – A 2 bis A 5	120,80
	– A 6 bis A 9	161,06
	– A 10 und höher	201,32
Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen – A 2 bis A 5	102,98
	– A 6 bis A 9	140,43
	– A 10 bis A 13	173,21
	– A 14 und höher	205,95
	Anw ärter der Laufbahngruppe – des mittleren Dienstes	74,90
	– des gehobenen Dienstes	98,29
	– des höheren Dienstes	121,72
Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen – A 2 bis A 5	96,63
	– A 6 bis A 9	128,85
	– A 10 bis A 13	161,06
	– A 14 und höher	193,27
Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen – A 2 bis A 5	85,00
	– A 6 bis A 9	110,00
	– A 10 bis A 13	125,00
	– A 14 und höher	140,00
Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von – einem Jahr	66,87
	– zw ei Jahren	133,75
Nummer 9a		
Absatz 1		
Nummer 1		107,38
Nummer 2		214,74
Nummer 3		161,06
Absatz 2		
Nummer 1		42,94
Nummer 2		53,69
Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von – einem Jahr	93,62
	– zw ei Jahren	187,25
Nummer 11		614,64
Nummer 12		40,27
Nummer 13	Beamte des mittleren Dienstes	17,91
	Beamte des gehobenen Dienstes	40,27
Nummer 14		24,17
Andere Zulagen		
Vorbemerkung		
Nummer 16	Beamte der Besoldungsgruppen – A 2 bis A 7	46,02
	– A 8 bis A 11	61,36
	– A 12 bis A 15	71,58
	– A 16 und höher	92,03
Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppe(n) – A 2 und A 3	12,78
	– A 4 bis A 6	17,90
	– A 7 bis A 10	35,79
	– A 11	40,90
	– A 12 bis A 15	48,57
	– A 16 bis B 4	58,80
	– B 5 bis B 7	71,58

Dem Grunde nach geregelt in Anlage I		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I geregelt	Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz
Amtszulagen			
Besoldungsgruppe	Fußnote(n)		
A 2	1		38,64
	2		71,28
A 3	2		38,64
	4		71,28
A 4	5		35,99
	1		38,64
A 5	2		71,28
	4		7,77
	1		38,64
A 6	3		71,28
	2		38,64
A 7	5		47,99
A 8	1		61,83
A 9	1, 3		287,67
A 13	1, 11		292,36
	7		133,63
A 14	5		200,44
A 15	3		267,22
	8		200,44
A 16	10		224,16
B 10	1		463,19

Dem Grunde nach geregelt in Anlage III		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage III geregelt	Monatsbeträge in Euro/ Prozentsatz
Stellenzulage			
Vorbemerkung			
Nummer 2	bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
		– R 1	R 1
		– R 2 bis R 4	R 3
		– R 5 bis R 7	R 6
		– R 8 und höher	R 9
	bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		12,5 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *
		– R 1	A 15
		– R 2 bis R 4	B 3
		– R 5 bis R 7	B 6
		– R 8 und höher	B 9
Amtszulagen			
Besoldungsgruppe	Fußnote		
R 2	1		221,61
R 8	1		443,13

* Nach Maßgabe des Artikels 1§ 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).